

VÖB Online  
M 589/02  
vom 15. November 2002

Geldwäsche; Rechtsabteilung;  
Vorstandssekretariat

M 564/02 vom 29.10.2002  
M 534/02 vom 10.10.2002  
M 514/02 vom 27.09.2002  
M 493/02 vom 16.09.2002  
M 469/02 vom 05.09.2002

Geldwäsche;  
Kreditwesengesetz (KWG)

Bekämpfung der Geldwäsche / Automatisierter Abruf von Kontoinformationen -  
§ 24c KWG - Ausnahmen  
hier:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der VÖB-Mitteilung M 534/02 vom 10. Oktober 2002 hatten wir Sie über den am 26. September 2002 durchgeführten Meinungsaustausch zwischen Vertretern des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) zur inhaltlichen Ausgestaltung des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen gemäß § 24c KWG informiert.

Auf der Basis dieses Meinungsaustausches gibt das BMF mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 4. November 2002 die Eckpunkte der zukünftigen Verwaltungspraxis zu § 24c KWG vor. Der ZKA konnte über diese Eckpunkte hinaus eine Ergänzung für den Bereich der Darlehenskonten erreichen (Altfallregelung). Verschiedene in dem oben genannten Meinungsaustausch angesprochene Erleichterungen konnten trotz intensiver Bemühungen des ZKA jedoch nicht durchgesetzt werden. Folgende Punkte sind aus dem Schreiben des BMF hervorzuheben:

- **Kredit-/Darlehenskonten**

Kreditkonten sind nach Auffassung des BMF geldwäscherelevant und unterfallen daher grundsätzlich dem Anwendungsbereich des § 24c KWG.

Eine Ausnahme gilt – unter bestimmten, vom BMF dargestellten Voraussetzungen zur Frage des wirtschaftlich Berechtigten – nur, wenn Kreditkonten unter Anwendung des Stammnummernprinzips als bloße Unterkonten eines Hauptkontos geführt werden.

Der ZKA konnte sich hinsichtlich der Kreditkonten in Ergänzung zu den Eckpunkten mit dem BMF auf folgende **Altfallregelung** verständigen: In die Dateien gemäß § 24c KWG aufzunehmen sind Kredit-/Darlehenskonten, wenn sie am Tage des bzw. nach dem In-Kraft-Treten(s) der Vorschrift (dem 1. April 2003) eröffnet oder prolongiert werden; dies gilt entsprechend im Falle der Novation von Krediten. Abgesehen von den Fällen der Prolongation und Novation ist der am 1. April 2003 bereits vorhandene Kreditkontenbestand mithin nicht in die Dateien aufzunehmen (Altfallregelung).

- **Anwendungserlass zur Abgabenordnung**

Die Erleichterungsregelungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO, vgl. dort Ziff. 7) werden bei verschiedenen vom BMF ausdrücklich angesprochenen Fallgruppen berücksichtigt. Nach den Vorgaben des BMF sind in diesen Fällen grundsätzlich sämtliche Konten (insbesondere Kontoinhaber mit komplettem Datensatz) zu erfassen, jedoch bemisst sich der Umfang der mit dem Konto im Übrigen zu erfassenden Daten (Verfügungsberechtigte) nach den Bestimmungen des Anwendungserlasses.

Das bedeutet unter anderem, dass – entgegen dem Petitum des ZKA – auch sämtliche Konten von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, sofern es sich um Konten im Sinne des § 154 Abs. 2 AO handelt, zu erfassen sind und Ausnahmen nach dem AEAO nur für den Umfang der über den Verfügungsberechtigten zu treffenden Daten gelten.

- **Verrechnungskonten**

Reine bankinterne Verrechnungskonten, bei denen es an Dispositionsmöglichkeiten des Kontoinhabers fehlt, unterfallen nicht dem § 24c KWG. Hierzu gehören auch **Bürgschafts-** und **Garantiekonten** sowie im Zusammenhang mit einem **Akkreditiv** eröffnete Konten.

- **Konten für vermögenswirksame Leistungen**

Derartige Konten unterfallen grundsätzlich dem automatisierten Abrufsystem. Eine Ausnahme gilt – entsprechend der Regelung für Kreditkonten – unter bestimmten Voraussetzungen für Unterkonten im Rahmen des Stammnummernprinzips.

- **Konten für Gesellschaften bürgerlichen Rechts**

Es bleibt bei der bisherigen Verwaltungspraxis des BMF und der BAFin. Grundsätzlich ist das Konto auf den Namen aller Gesellschafter einzurichten, jeder Gesellschafter ist als Inhaber zu identifizieren und entsprechend in das Datenabrufsystem aufzunehmen. Eine Sonderregelung gilt – entsprechend den bisherigen Identifizierungserleichterungen – nur für Wohnungseigentümer- und Erbengemeinschaften. Eine vergleichbare Erleichterung für Rechtsanwaltskanzleien, die als Gesellschaften bürgerlichen Rechts organisiert sind, konnte der ZKA beim BMF nicht erreichen.

- **Institute in Abwicklung**

Es gilt eine Sonderregelung insbesondere für Institute, die als aufzunehmendes Institut unmittelbar vor einer Fusion mit einem aufnehmenden Institut stehen.

Detaillierte Einzelheiten zu den angesprochenen Eckpunkten der Verwaltungspraxis zu § 24c KWG, insbesondere zu den speziellen Voraussetzungen für Ausnahmeregelungen, entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen.

Das BMF wird eine Entscheidung bezüglich der Ausnahme für Institute mit einem nur geringen Kontobestand mit geringem Risikopotential ("de minimis"-Ausnahme) und bezüglich der Nacherfassung von verschiedenen bisher nicht elektronisch vorhandenen Daten für einzelne Kontoarten nach Vorlage weiterer Daten und Unterlagen durch den ZKA treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands

Dr. Hans-Joachim Beyer

Astrid Wagner

**Anlage**



## Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 4. November 2002

TEL +49 (0)1888 682-11 23 (oder 682-0)  
FAX +49 (0)1888 682-13 27  
TELEX 886645  
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

VII B 7 - Wk 5023 - 1031/02  
( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Zentraler Kreditausschuss  
c/o Bundesverband deutscher Banken e.V.  
z. Hd. Herrn Höche  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Bankenfachverband  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V.  
Mecklenburgische Str. 57  
14197 Berlin

vorab per e-mail

### **Ausnahmen vom automatisierten Kontoabrufverfahren nach § 24c KWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erörterung mit den Bundesministerien der Justiz, des Inneren und für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Auswärtigen Amt kann ich Ihnen zur Herstellung von Planungssicherheit bei den Instituten die Eckpunkte der zukünftigen Verwaltungspraxis zu § 24c KWG mitteilen:

I.

Gemäß § 24c Abs. 1 KWG haben Kreditinstitute für das automatisierte Abrufsystem nur Daten über solche Konten bereit zu stellen, die der Verpflichtung zur Legitimationsprüfung im Sinne des § 154 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) unterliegen. Maßgeblich kommt es daher auf die Reichweite der Legitimationspflicht des § 154 Abs. 2 AO und den dieser Vorschrift zugrundeliegenden Kontobegriff an.

Nach dem Anwendungserlass zu § 154 der Abgabenordnung (AEAO, BMF-Schreiben vom 15. Juli 1998, BStBl I S. 630, mit Folgeänderungen) ist unter Berücksichtigung von

Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht zu beanstanden, wenn in bestimmten, dort genannten Fällen auf die Legitimationsprüfung verzichtet wird (Ziff. 7).

Nachdem der Anwendungserlass zur Abgabenordnung seit November 1993 auch für die Implementierung des GwG bei Kreditinstituten Anwendung findet, soll zur Vermeidung von Widersprüchen und zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis diese **Konkretisierung durch den Anwendungserlass** und die dazugehörige Praxis spiegelbildlich für folgende Fallgruppen auf das automatisierte Kontoabrufsystem gemäß § 24c KWG übertragen werden:

- bei Vormundschaften und Pflegschaften einschließlich Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften,
- bei Parteien kraft Amtes (Konkursverwalter, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker und ähnliche Personen),
- bei Pfandnehmern (insbesondere in Bezug auf Mietkautionenkonto, bei denen die Einlage auf einem Konto des Mieters erfolgt und an den Vermieter verpfändet wird),
- bei Vollmachten auf den Todesfall (auch nach diesem Ereignis),
- bei Vollmachten zur einmaligen Verfügung über ein Konto,
- bei Verfügungsbefugnissen im Lastschriftverfahren (Abbuchungsauftragsverfahren und Einzugsermächtigungsverfahren),
- bei Vertretung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (einschließlich Eigenbetriebe),
- bei Vertretung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen,
- bei den als Vertretern eingetragenen Personen, die in öffentlichen Registern (Handelsregister, Vereinsregister) eingetragene Firmen oder Personen vertreten,
- bei Vertretung von Unternehmen, sofern schon mindestens fünf Personen, die in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat, Verfügungsbefugnis haben,

Dies bedeutet, dass in diesen Fällen zwar grundsätzlich sämtliche Konten erfasst werden müssen (insbesondere muss der Kontoinhaber regelmäßig mit komplettem Datensatz erfasst sein), jedoch entspricht die Reichweite der im Zusammenhang mit dem Konto im übrigen erfassten Daten (Verfügungsberechtigte) nur dem im Anwendungserlass geforderten Umfang. Die aufgrund des Anwendungserlasses bestehende Praxis stellt eine wesentliche Basis für die Realisierung des Know Your Customer-Prinzips dar, die damit auch auf § 24c KWG übertragen wird.

II.

Klarstellend sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass § 24c KWG nur solche Konten erfassen soll, für die eine Verfügungsberechtigung auch tatsächlich besteht. Reine bankinterne Verrechnungskonten, bei denen es an Dispositionsmöglichkeiten des Kontoinhabers fehlt, fallen daher nicht unter § 24c KWG. Hierzu gehören insbesondere **Bürgschafts- und Garantiekonten** sowie im Zusammenhang mit einem **Akkreditiv** eröffnete Konten.

III.

Die Aufsichtspraxis für Verfügungsberechtigte eines Kontos bei **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** wird im Rahmen von § 24c KWG entsprechend ebenfalls beibehalten. Die in der AEAO in Ziff. 6 zu § 154 AO vorgesehenen Erleichterungsregelungen gelten für die BGB-Gesellschaft gerade nicht. Es bleibt mithin bei der vom BMF und der BAFin seit 1994 vertretenen Rechtsauffassung, wonach das Konto auf die Namen aller Gesellschafter einzurichten ist und jeder Gesellschafter als Inhaber zu identifizieren und entsprechend in das Datenabrufsystem aufzunehmen ist.

IV.

Eine Ausnahme kann parallel zur bestehenden Praxis lediglich für die **Wohnungseigentümer- und Erbengemeinschaften** gemacht werden, für die bereits Identifizierungserleichterungen gelten (Schreiben des BAKred vom 25. November 1999 - Consbruch u.a. Nr. 11.60). Für diesen Bereich bestehen nur minimale Missbrauchsmöglichkeiten, weshalb die Regelung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

V.

Für **Kreditkonten** und für **Konten für vermögenswirksame Leistungen** gilt grundsätzlich, dass diese Konten im Sinne von § 154 Abs. 2 AO darstellen und daher dem automatisierten Abrufsystem unterfallen. Für Darlehenskonten wurde die Geldwäscherelevanz mit Schreiben des BAKred vom 26. März 1996 (Consbruch u.a. Nr. 11.24) und vom 5. März 1997 (Consbruch u.a. Nr. 11.38) ausdrücklich festgestellt.

Eine **Ausnahme** gilt hier nur, wenn unter **Anwendung des Stammmummernprinzips** Kreditkonten oder Konten für vermögenswirksame Leistungen als bloße Unterkonten eines Hauptkontos geführt werden. Solche Unterkonten unterliegen nicht dem Abrufsystem, soweit

gewährleistet wird, dass immer dann, wenn bei einem einzelnen Konto (unabhängig davon, ob es sich um ein Haupt- oder ein Unterkonto handelt) eine dritte Person wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 8 Geldwäschegesetz ist, eine neue Stammnummer angelegt wird. Hierdurch ist ausgeschlossen, dass ein einzelnes Unterkonto einen gegenüber dem Hauptkonto abweichend wirtschaftlich Berechtigten ausweist.

VI.

Von der Pflicht des § 24c KWG ausgenommen sind weiterhin **Konten für Wohnungsbaugenossenschaften mit Spareinrichtung**, da diese lediglich Sparkonten führen. Hierbei handelt es sich um ein klar abgegrenztes Segment von Geschäftstätigkeit, für das weder aus aufsichtsrechtlicher Sicht noch für die Ermittlungsbehörden ein Erfassungsbedürfnis besteht. Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung sind jedoch verpflichtet, der BAFin die gemäß § 24c KWG zu erhebenden Daten auf einem noch von der BAFin festzulegenden Verfahrenswege zur Verfügung zu stellen und diese Daten zu aktualisieren.

VII.

Einen weiteren Sonderfall stellen schließlich **Institute in Abwicklung** dar. Hierzu gehören Institute, die nicht mehr werbend tätig sind, und Institute, die als aufzunehmendes Institut unmittelbar vor einer Fusion mit einem aufnehmenden Institut stehen. Beide Gruppen müssen nicht (mehr) am Abrufverfahren gemäß § 24c KWG teilnehmen. Die das aufzulösende Institut betreffenden Pflichten sind allerdings vom aufnehmenden Institut zu erfüllen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass wegen der notwendigen Datenübertragung im Rahmen der Übernahme nur während einer kurzen Übergangszeit Ausfälle bei der Datenbereitstellung erfolgen.

VIII.

Die Verpflichtungen aus § 24c KWG gelten für die Erfassung und Vorhaltung der Kontostammdaten **für alle Konten, die am 1. April 2003 bestehen oder nach diesem Datum eröffnet werden.**

Hierunter fallen nicht nur die Daten des Kontoinhabers, sondern grundsätzlich auch die Erfassung und Vorhaltung des Namens, der Geburtsdaten und der weiteren Angaben der **Verfügungsberechtigten** ebenso wie hinsichtlich der Erfassung der **abweichend wirtschaftlich Berechtigten**, die in vielen Instituten noch nicht umfassend elektronisch erfasst sind.

Ich behalte mir für einzelne Kontoarten, die nicht Stammkonten und Girokonten betreffen und die vor dem 1. April 2003 eröffnet worden sind, daher eine Ausnahme-Regelung für die Erfassung der Verfügungsberechtigten und abweichend wirtschaftlich Berechtigten vor, soweit durch die Kreditwirtschaft nach Vorlage noch zeitnah beizubringender empirischer Daten nachgewiesen werden kann, dass aus Kostengründen eine umfassende Nacherfassung unverhältnismäßig ist.

IX.

Eine gesonderte Entscheidung behalte ich mir des weiteren für eine etwaige **de minimis-Regelung** für Kreditinstitute mit einem nur geringen Kontobestand mit geringem Risikopotential nach zeitnaher Vorlage entsprechender empirischer Daten und möglicher Abgrenzungskriterien durch die Kreditwirtschaft vor.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben insbesondere Ihren Mitgliedsinstituten zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Findeisen